

V-17 Energieversorgung für alle garantieren – Stromsperrern verhindern

Antragsteller*in: Sven Lehmann (KV Köln)
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

1 Die Versorgung mit Energie ist Teil eines „menschenwürdigen Existenzminimums“ – das hat das
2 Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen von 2010 und 2014 klar festgestellt.

3 Gleichzeitig ist Energiearmut ein weit verbreitetes und wachsendes Problem in Deutschland
4 geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperrern in deutschen
5 Haushalten. Bereits im Jahr 2017 hatten sich die Stromsperrern auf insgesamt knapp 350.000
6 Haushalte erhöht. Es ist also davon auszugehen, dass jährlich bis zu einer Million Menschen
7 von Stromsperrern betroffen sind.

8 Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperrern schwerwiegend. Sie können mitunter
9 nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im Dunkeln oder
10 bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank gelagert
11 werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches
12 laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft dies
13 besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige Menschen.
14 Diese haben außerdem oft einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass dies
15 ausreichend berücksichtigt wird.

16 Zudem können die Stromsperrern dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden Gebühren
17 für die Mahnung, Sperrern und Entsperrern in eine Verschuldungsspirale geraten, die das
18 Risiko, erneut mit einer Energiesperrern belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der
19 Zahlungsrückstand bei einer Sperrernandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117 Euro. Die
20 Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer Stromsperrern
21 können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen und
22 variieren erheblich zwischen den Stromversorgern.

23 Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die physische und
24 psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert. Menschen mit geringem Einkommen sind
25 besonders häufig von Stromsperrern betroffen. Bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen
26 gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperrern, wenn eine einschneidende
27 Veränderung im Lebensumfeld, z. B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine
28 Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen. Dies kann sich auch auf die
29 soziale Lebenssituation der Betroffenen auswirken, denn viele Menschen schämen sich ihrer
30 Zahlungsunfähigkeit, sind stigmatisiert und ziehen sich bei Stromsperrern aus ihrem sozialen
31 Umfeld zurück.

32 Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu schützen und
33 zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperrern wird in Kauf genommen, dass
34 die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges
35 Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

36 Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das
37 Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckungen der
38 Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt, dass „der
39 Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“
40 dürfe. Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren nicht
41 nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im Regelsatz
42 berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem Ein-
43 Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. Für Personen in
44 der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche
45 Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der Grundversorgung
46 bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent (Brandenburg). Auch
47 die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses Ergebnis.
48 Um die Unterdeckung der Stromkosten auszugleichen, bleibt den Betroffenen nur die
49 Möglichkeit, bei anderen Ausgaben wie dem Lebensmittelkauf zu sparen. Angesichts des
50 strukturell klein gerechneten Regelsatzes besteht hierfür jedoch kaum Spielraum. So trägt
51 die Bundesregierung maßgeblich dazu bei, dass Menschen in der Grundsicherung so häufig von
52 Stromsperrern betroffen sind.

53 Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem bereits
54 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden,
55 nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut
56 schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und
57 damit in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden
58 gewährleisten. Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht erfolgt.
59 Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut genauer zu
60 messen.

61 Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die mit
62 Stromsperrern einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung
63 sicherzustellen, darunter auch ein Verbot von Stromsperrern in den Wintermonaten. Auch auf
64 kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten daran
65 gearbeitet, Stromsperrern und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum Beispiel die Stadt
66 Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern und
67 Jobcentern geschafft, die Stromsperrern fast vollständig zu überwinden.

68 Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern einen wirksamen Schutz vor Energiearmut und Initiativen auf
69 Bundesebene, welche insbesondere Stromsperrern und damit extreme Energiearmut verhindern:

- 70 • einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut, der zum Ziel hat, die
71 Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und eine ausreichende
72 Energieversorgung für schutzbedürftige Kund*innen zu gewährleisten (entsprechend der
73 EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53)
- 74 • einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Stromsperrern und zur Sicherstellung der
75 Energieversorgung
- 76 • die Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten
77 Stromkostenpauschale, welche jährlich an die Entwicklung der Stromkosten angepasst
78 wird und sicherstellt, dass die Stromkosten auch tatsächlich gedeckt werden. Darüber
79 hinaus müssen Mehrbedarfe aus gesundheitlichen Gründen (z. B. für elektrisch
80 betriebene Hilfsmittel) oder bei einer dezentralen Warmwasserversorgung kostendeckend
81 bemessen werden.

- 82 • die Etablierung eines frühzeitigen Hilfesystems im Fall von sich abzeichnenden
83 Energieschulden zwischen Energieversorgern und Jobcentern bzw. Sozialämtern unter
84 Einwilligung der Leistungsbeziehenden, um Stromsperrern zu verhindern (analog §22
85 Absatz 7 SGB II sowie §35 Absatz 1 SGB XII)
- 86 • die Intensivierung von Maßnahmen zur Unterstützung beim Energiesparen, indem
87 zielgenauer und verlässlicher Bedarfe durch Leistungen außerhalb des Regelsatzes
88 abgedeckt werden. Hierzu zählen einmalige Leistungen wie Anschaffung oder Reparatur
89 von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank. Dabei soll sichergestellt werden,
90 dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden.
- 91 • eine Neuregelung des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Diese soll
92 eine Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen, eine moderate Anhebung des Grenzbetrags
93 bei ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sowie eine Deckelung der Mahn- und
94 Folgekosten umfassen. Zudem sind klare, bundeseinheitliche Härtefallregelungen zu
95 treffen, die sicherstellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht mit einer
96 Stromsperre belegt werden.
- 97 • die stärkere Förderung bundesweiter Energiespar- und Schuldnerberatungen für Menschen
98 mit geringem Einkommen nach dem Vorbild der Projekte „Stromspar-Check Aktiv“ oder „NRW
99 bekämpft Energiearmut“
- 100 • die Einführung eines sozial ausgestalteten CO₂-Preises, der geringeren Verbrauch
101 belohnt und Menschen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen entlastet, indem die
102 Stromsteuer nahezu abgeschafft und ein Energiegeld als Rückerstattung pro Kopf
103 ausgezahlt wird

weitere Antragsteller*innen

Katharina Dröge (KV Köln); Bruno Hönel (KV Lübeck); Ssaman Mardi (KV Regensburg-Stadt); Maik Babenhauserheide (Herford KV); Svenja Rabenstein (KV Köln); Wolfgang Strengmann-Kuhn (KV Offenbach-Stadt); Kirsten Kappert-Gonther (KV Bremen-Nordost); Felix Lütke (Duisburg KV); Ulrike Tadema (KV Duisburg); Ullé Schauws (KV Krefeld); Julia Woller (KV Köln); Bernd Schwarz (Berlin-Reinickendorf KV); Lisa Paus (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Jost Behre (KV Warendorf); Birgitt Höhn (KV Kleve); Ralf Bohr (KV Bremen-Ost); Uwe Fröhlich (KV Potsdam); Antonia Schwarz (Berlin-Kreisfrei KV); Corinna Ruffer (Trier KV); sowie 53 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.